



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

Bestattungsordnung 3

(IN KRAFT SEIT 24. OKTOBER 2005)

(MIT STAND 22. APRIL 2013)

Die Bestattungsordnung 3 gilt für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Abdankung.

Der Gemeinderat, gestützt auf die in den Bestimmungen von Art. 1, 5 und 7 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 8. Juni 2005, in Kraft seit 19. August 2005, enthaltene Ermächtigung, erlässt folgende Bestattungsordnung:

Art. 1 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Abdankung finden nur an den Wochentagen von Montag bis Freitag statt. Sie sind in der Regel auf 11.00 Uhr festzusetzen (in Ausnahmefällen auf 15.00 Uhr).

Art. 2 Der Aufbahrungs- sowie der Urnenraum werden 45 Minuten vor Beginn der Beerdigung geschlossen (Ausnahme bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab, siehe Art. 5).

Art. 3 Während des Läutens besammelt sich die Trauergemeinde in der Regel vor dem Grab. Der Sarg, respektive die Urne, ist bereits im offenen Grab (Ausnahme bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab, siehe Art. 5).

Art. 4 Das Grab, respektive die Urnennische, wird unmittelbar nach Beendigung der Bestattung eingedeckt, respektive verschlossen.

Art. 5 Ausnahme / Bestattung im Gemeinschaftsgrab

¹ Der Urnenraum wird am Abend vorher geschlossen.

² Die Urne ist am Vortag dem Friedhofgärtner zu übergeben oder im Urnenraum zu belassen.

³ Um 11.00 Uhr besammelt sich die Trauergemeinde beim Gemeinschaftsgrab vor dem Gedenkstein. Zu diesem Zeitpunkt ist die Urne bereits bestattet und das Grab verschlossen worden.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Urne auch nach der Abdankung beigesetzt werden, jedoch nicht in Anwesenheit der Trauergemeinde.¹

Diese Bestattungsordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1584 vom 24. Oktober 2005 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Michael Baader sig. Christian Ott

¹ Ergänzung gemäss GRB Nr. 176 vom 22. April 2013, in Kraft seit 22. April 2013.